

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 77. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

Teil A mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

Teil B mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Der in den Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren, Tumorgruppe 3: urologische Tumoren, Tumorgruppe 4: Hauttumoren, Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax und Tumorgruppe 6: Kopf- oder Halstumoren der ASV-RL anhand der Gebührenordnungspositionen (GOP) des EBM spezifizierte Behandlungsumfang (Appendix - Abschnitt 1) basiert auf einem nicht mehr gültigen Stand des EBM. Mit den Beschlüssen des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zu Änderungen des EBM mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 hat der Bewertungsausschuss die GOP 19464, 19506 und 25345 in den EBM aufgenommen und die GOP 19501 und 19502 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 aus dem EBM gestrichen.

Der Bewertungsausschuss hat die GOP 19464 zur Untersuchung einer Mikrosatelliteninstabilität in den Abschnitt 19.4.4 EBM In-vitro-Diagnostik tumorgenetischer Veränderungen zur Indikationsstellung einer pharmakologischen

Therapie in den EBM aufgenommen. Bei dieser Untersuchung handelt es sich um eine Leistung, die mit der GOP 19426 bereits in Abschnitt 19.4.2 EBM (in-vitro-Diagnostik tumorgenetischer Veränderungen) abgebildet ist und nun für die Erbringung im Rahmen einer pharmakologischen Therapie in den Abschnitt 19.4.4 EBM gespiegelt wurde. Die GOP 19426 ist bereits Bestandteil der Appendizes gastrointestinale Tumoren sowie gynäkologische Tumoren.

Durch die Aufnahme der GOP 19506 in den EBM wird der biomarkerbasierte Test Oncotype DX Breast Recurrence Score® vergütet, sofern dessen Durchführung in Deutschland erfolgt. Da die Übergangsregelung zur Durchführung eines biomarkerbasierten Tests unter Anwendung der Vorgehensweise des Oncotype DX Breast Recurrence Score® in den USA, die im Hinblick auf die Etablierung des Testverfahrens in Deutschland vereinbart wurde, in § 25 Absatz 2 Nummer 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt, werden zum 1. Januar 2022 die GOP 19501 und 19502 aus dem EBM gestrichen (Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses).

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 570. Sitzung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 (Anpassung Strahlentherapie) wird u. a. für die rechnerunterstützte Bestrahlungsplanung für die perkutane Bestrahlung mit individueller Dosisplanung bei Weichstrahl- oder Orthovolttherapie eine neue GOP 25345 in den Abschnitt 25.3.4 EBM aufgenommen. Die Leistungen der Bestrahlungsplanung II und III (GOP 25341 und 25342) sind fortan ausschließlich im Zusammenhang mit Bestrahlungen mit einem Linearbeschleuniger berechnungsfähig.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt mit dem vorliegenden Beschluss den Beschlüssen und nimmt die GOP 19464, 19506 und 25345 mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 als abrechnungsfähige Leistungen in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung auf und streicht die GOP 19501 und 19502 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 als abrechnungsfähige Leistungen aus der ASV. Eine Änderung des vom Gemeinsamen Bundesausschuss spezifizierten Behandlungsumfanges gemäß § 5 der ASV-RL in den oben genannten Anlagen der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 und Teil B mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.